



## Departementsverfügung

### **Festlegung des Einreichungstermins für Gesuche bei Abweichung von der Mindestklassengrösse für die Schuljahre 2025/26, 2026/27, 2027/28 und 2028/29 für Brückenangebote und Berufsfachschulen**

Mit Regierungsbeschluss vom 26. November 2024 (Prot. Nr. 903/2024) wurde die Teilrevision der Verordnung über die Defizitfinanzierung der Institutionen der Berufsbildung und weiterführender Bildungsangebote (Defizitverordnung; BR 430.300) genehmigt. Gemäss neuem Art. 8c Abs. 1 kann das Departement auf Gesuch der Berufsfachschule / des Brückenangebots eine Ausnahmegewilligung zur Abweichung von der Mindestklassengrösse erteilen. Gesuche für das folgende Schuljahr müssen bis zu dem vom Departement vorgegebenen Termin beim Amt eingegangen sein.

Die Bildungsinstitutionen in der beruflichen Grundbildung haben im Gegensatz zur Volksschule keinen einheitlichen Schuljahresbeginn. Zur Vereinfachung des verwaltungsinternen Genehmigungsverfahrens soll der Einreichungstermin für Gesuche dennoch vereinheitlicht und in Anlehnung an die vom Departement festgelegten Schuljahresbeginne für Volksschulen (DV Nr. 952/2020 und 869/2023) erfolgen.

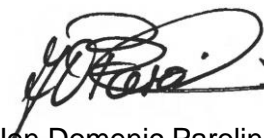
Gestützt auf Art. 8c Abs. 1 der Defizitverordnung und auf Antrag des Amtes für Berufsbildung

#### **beschliesst das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:**

1. Die Einreichungstermine für Gesuche bei Abweichung von der Mindestklassengrösse für die nachfolgenden Schuljahre werden wie folgt festgelegt:

Schuljahr 2025/26	24. Juli 2025
Schuljahr 2026/27	30. Juli 2026
Schuljahr 2027/28	29. Juli 2027
Schuljahr 2028/29	27. Juli 2028

2. Ab Schuljahr 2029/30 und für darauffolgende Jahre berechnet sich der Einreichungstermin folgendermassen: Schuljahresbeginn der Volksschule minus 18 Tage.
3. Mitteilung an: Schulleitungen der defizitfinanzierten Brückenangebote und Berufsfachschulen im Kanton Graubünden und an das Amt für Berufsbildung.



Dr. Jön Domenic Parolini  
Regierungsrat